

Kompetenzen der Staatsorgane zum Erlaß von normativen Akten²⁾. Aus dieser Regelung zieht die Bestimmung des Art. III Ziff. 1 die notwendigen Folgerungen auch für die in der Vergangenheit auf Grund des alten § 9 ergangenen Strafbestimmungen.

Eine Änderung von großer Tragweite bringt die Neufassung des II. Abschnitts der WStVO, durch die das Wirtschaftsstrafverfahren beseitigt wird. Es wurde in einer Periode geschaffen, in der die Gerichte zur richtigen Erkenntnis und Beurteilung von Wirtschaftsverbrechen noch nicht immer in der Lage waren und die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung einen größeren Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten. Dies führte dazu, ihnen durch die Möglichkeit des Wirtschaftsstrafbescheides eine weite, selbständige Strafbefugnis und durch die Einführung des von ihnen bei Gericht zu stellenden Strafverlangens auch entscheidenden Einfluß auf die Tätigkeit von Staatsanwalt und Gericht zu geben. Der heutigen Entwicklung der Justiz entspricht eine solche Einschaltung von Verwaltungsstellen in das strafgerichtliche Verfahren nicht. Es dient vor allem auch der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit, wenn Strafverfolgung und Strafentscheidung in Wirtschaftsstrafsachen ausschließlich bei Staatsanwalt und Gericht liegen. Den Verwaltungsstellen steht nunmehr zur Bestrafung leichter Verstöße gegen die Wirtschaftsgesetze ein Ordnungsstrafverfahren zur Verfügung. Art. II der Verordnung bestimmt daher, daß die Organe der Wirtschaftsverwaltung nur Ordnungsstrafen verhängen dürfen. Während bisher durch die Wirtschaftsverwaltung Geldstrafen bis zu 100 000 DM ausgesprochen werden konnten, ist nunmehr die Höhe der Ordnungsstrafen auf 500 DM beschränkt. Das Verfahren ist in der Verordnung selbst geregelt. Hierdurch ist auf prozeßrechtlichem Gebiet ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit geleistet worden. Es ist zu erwarten, daß die Befugnis der Verwaltungsorgane zum Erlaß von Ordnungsstrafen und das Ordnungsstrafverfahren allgemein eine einheitliche Regelung finden werden.

2. Die Aufhebung der Spekulationsverordnung trägt der durch den neuen Kurs gesicherten Festigung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die hohen Strafbestimmungen dieser Verordnung selten angewendet worden sind, aber z. T. auf solche Fälle, für welche die Wirtschaftsstrafverordnung, das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und andere Strafgesetze einen ausreichenden Strafschutz bieten. Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, diese Strafvorschriften aufrechtzuerhalten.

3. Die Richtlinien des Obersten Gerichts vom 28. und 31. Oktober 1953 behandeln die beiden für den Schutz der Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung besonders wichtigen Gesetze, deren Anwendung durch die Gerichte in vielen Fällen weitgehende Unsicherheit und Unklarheit gezeigt hat. Aufgabe einer Richtlinie des Obersten Gerichts ist es nach § 58 GVG, die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze sicherzustellen, also auf Grund der Beobachtung der gerichtlichen Praxis die Hauptzweifelsfragen zu klären. Das bedeutet, daß eine Richtlinie einerseits das Gesetz nicht abändern oder ergänzen kann und daß sie andererseits keinen Kommentar zu dem Gesetz darstellt, der alle Bestimmungen erschöpfend erläutert. Durch die mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassene

Richtlinie werden vielmehr die Gerichte angewiesen und angeleitet, im Einzelfalle nach den gegebenen Gesichtspunkten die richtige Entscheidung zu finden und weitere Zweifelsfragen zu klären. Es kann erst recht nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein, etwa zu den Richtlinien des Obersten Gerichts weitere Erläuterungen zu geben. Die Richtlinien enthalten in konzentrierter Form die Ergebnisse der Analyse und Kritik der bisherigen Rechtsprechung, an denen nicht zu deuten ist. Die folgenden Hinweise sollen daher nur die Hauptgesichtspunkte hervorheben.

a) Die Richtlinie über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums³⁾ geht von der bereits in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 27. August 1953 (NJ 1953 S. 596) ausgesprochenen Ansicht aus, daß dieses Gesetz nur auf schwere Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum anzuwenden ist und daß andernfalls die sonstigen dem Schutz des Eigentums dienenden Strafbestimmungen zur Anwendung kommen. Damit ist die in letzter Zeit von einigen Richtern zunächst vertretene und bereits vom Minister der Justiz auf Arbeits-tagungen widerlegte Auffassung endgültig zurückgewiesen, daß das VESchG eine „lex specialis“ sei und geändert werden müsse, um die Anwendung sonstiger Strafbestimmungen auf minderschwere Fälle zu ermöglichen. Durch die Richtlinie des Obersten Gerichts ist dargetan, daß trotz der Gleichartigkeit des angegriffenen Objekts der materielle Verbrechencharakter der Tat nicht dogmatisch und formal aus pseudowissenschaftlichen Begriffen hergeleitet werden kann, sondern daß es hierzu der gründlichen Beurteilung des gesamten Sachverhalts nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat bedarf. Es ist als selbstverständlich vorauszusetzen, daß die Richter hierbei den einzigen wissenschaftlichen Weg der dialektischen Methode gehen und bei der Betrachtung aller Umstände der Tat, insbesondere bei der Berücksichtigung des eingetretenen oder möglichen Schadens und der sonst zu erwartenden Folgen, auch die jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen beachten. Die Ziff. 2 der Richtlinie und ihre Begründung geben klare Anhaltspunkte dafür, wie der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit festzustellen ist.

In ihrem 2. Hauptteil behandelt diese Richtlinie die beiden besonders wichtigen Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG, nämlich den Begriff der „Gruppe“ und der „mehrfachen Begehung“ eines Verbrechens gegen das Volkseigentum. Der im Strafgesetzbuch nicht enthaltene Begriff der „Gruppe“ wird von den Formen der Teilnahme einerseits und der „Bande“ andererseits klar abgegrenzt. Dadurch wird vermieden, daß in allen Fällen, wo mehrere Personen gleichzeitig einen Angriff auf gesellschaftliches Eigentum verüben, die schweren Mindeststrafen des § 2 verhängt werden müssen. Nicht jede „Gruppe von Menschen“ im landläufigen Sinne ist eine Gruppe im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b; hierzu gehört vielmehr, daß die Täter sich bewußt zu dem Zwecke zusammengeschlossen haben, um Verbrechen gegen das Volkseigentum zu begehen. Die Täter müssen also ihr Zusammenwirken verabreden, d. h. organisiert haben. Dieses Merkmal ist auch dann erfüllt, wenn innerhalb der Gruppe keine besonders organisierte Aufteilung der Aufgaben der einzelnen Täter besteht. Schon in dieser Hinsicht wird sich die Gruppe von der Bande meist unterscheiden, obwohl auch bei der gruppenmäßigen

²⁾ vgl. Brehme, Über die normativen Akte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, in „Staat und Recht“ 1953, S. 592 ff.

³⁾ vgl. S. 686 dieses Heftes.